



Brüssel, den 21. Oktober 2019
(OR. en, de)

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0090(COD)**

13146/19
ADD 1

CODEC 1486
CONSUM 274
MI 716
ENT 233
JUSTCIV 183
DENLEG 98

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf der RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der
Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen
Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und
Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union (**erste
Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts
= Erklärungen

Erklärung Dänemarks

Dänemark begrüßt die Lösung, die – nach der politischen Einigung über einen endgültigen Kompromisstext zur Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union – für den Wiederverkauf von Eintrittskarten gefunden wurde.

Dänemark ist der Ansicht, dass ein hohes Verbraucherschutzniveau im Zusammenhang mit dem Wiederverkauf von Eintrittskarten eine wichtige Priorität darstellt, da dieses dazu beiträgt, den Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu Kultur- und Sportveranstaltungen auf breiter Basis zu schützen und zu fördern. Der Wiederverkauf von Eintrittskarten geschieht oft über digitale Online-Plattformen, wodurch sein bedeutender grenzübergreifender Charakter unterstrichen wird. Daher sollten irreführende und unlautere Praktiken in diesem Zusammenhang auf europäischer Ebene angegangen werden.

Was den endgültigen Kompromisstext des Artikels 3 Absatz 7 Buchstabe b und des entsprechenden Erwägungsgrunds 50 anbelangt, so ist Dänemark der Ansicht, dass es den Mitgliedstaaten möglich sein wird, weiterreichende nationale Maßnahmen in Bezug auf den Wiederverkauf von Eintrittskarten für Kultur- und Sportveranstaltungen beizubehalten und auszuarbeiten, um ein hohes Verbraucherschutzniveau auf nationaler Ebene sicherzustellen.

Erklärung Österreichs

Österreich unterstützt das Ziel der vorgeschlagenen Richtlinie insofern, als es um die Anpassung der Verbraucherschutzvorschriften an den digitalen Wandel geht. Nichtsdestotrotz bekennt sich Österreich zu den Prinzipien der Subsidiarität sowie der besseren Rechtsetzung und enthält sich daher bei der Abstimmung. Dies gilt insbesondere auch für neue Bestimmungen im Bereich von Waren zweierlei Qualität, deren Notwendigkeit durch die Testreihen nicht belegt ist. Darüber hinaus geht Österreich bei der Beschlussfassung davon aus, dass Mitgliedstaaten keine neuen Vollzugssysteme aufgrund der gegenständlichen neuen Vorschriften zu schaffen haben.